

Aktuelle Informationen zu e-Impfpass und Corona-Zertifikaten ("Grüner Pass")

Stand: 16.07.2021, Version 0.13

- ✓ Aktuelle Zahlen zum Impfregister sowie der Corona Schutzimpfung
- ✓ Dokumentation von heterologen Impfungen (Kreuzimpfungen)
- ✓ Dokumentation von "Non-Responder Impfungen"
- ✓ Dokumentation von Auffrischungsimpfungen für COVID-19
- ✓ Impfzertifikate für genesene und geimpfte Personen
- ✓ Nachtragen von Impfungen in den e-Impfpass
- ✓ Korrektur von Zertifikaten und e-Impfpass Einträgen
- ✓ Grüner Pass: Aktuelle Infos
- ✓ e-Medikation über Telefon

Aktuelle Zahlen im Impfregister sowie zur Corona Schutzimpfung

Zum Stichtag 01.07.2021 wurden bereits über 8,5 Millionen Impfungen im Impfregister von insgesamt 7121 GDA erfasst. Aktuelle Zahlen zu den Corona-Schutzimpfungen sind unter https://info.gesundheitsministerium.at/ abrufbar.

Dokumentation von heterologen Impfungen (Kreuzimpfungen)

Heterologes Impfen (Bsp: "Dosis 1": AstraZeneca; "Dosis 2": Comirnaty / Moderna) ist in Österreich aktuell nicht vom nationalen Impfgremium allgemein empfohlen. Sollte dennoch ein heterologes Impfen stattfinden, ist für eine korrekte Zertifikatsausstellung und Dokumentation im e-Impfpass Folgendes zu beachten:

- Die 1. Impfung ist immer als "Dosis 1" zu dokumentieren.
- Die 2. Impfung ist **unabhängig vom Impfstoff** immer als "Dosis 2" zu dokumentieren.

Als Schema ist das jeweils zum Impfstoff passende Schema zu verwenden. Daher muss in der Software die "Dosis 2" auch ohne vorangegangene "Dosis 1" desselben Impfstoffes dokumentierbar sein.

Beispiel:

Impfstoff	Impfschema	Dosiskennung
CID VAXZEVRIA (ASTRAZENECA)	Sars-CoV-2 Grundschema, AstraZeneca	Dosis 1
Comirnaty	Sars-CoV-2 Grundschema, Comirnaty	Dosis 2



Dokumentation von "Non-Responder Impfungen"

Sind nach der 2. Impfung keine neutralisierenden Antikörper nachweisbar, wird zeitnah (Abstand frühestens 4 Wochen zur 2. Dosis) eine weitere Impfung empfohlen. Der Einsatz einer weiteren Dosis ist derzeit eine off-label-Anwendung. (s. aktuelle Impfempfehlungen).

Zur Dokumentation dieser Non-Responder Impfungen im e-Impfpass beachten Sie bitte Folgendes:

• Sollte es zu einer Wiederholung einer Impfdosis kommen, wird die zuletzt eingetragene Dosiskennung im e-Impfpass wiederholt.

Beispiel:

Impfstoff	Impfschema	Dosiskennung		
CID JANSSEN (JOHNSON&JOHNSON)	Sars-CoV-2 Grundschema, Janssen	Dosis 1		
Impferfolgskontrolle: Titerbestimmung (negativ)				
CID JANSSEN (JOHNSON&JOHNSON)	Sars-CoV-2 Grundschema, Janssen	Dosis 1 *		
Impferfolgskontrolle: Titerbestimmung (negativ)				

^{*}die Dosiskennung wird solange wiederholt bis genügend Antikörper vorhanden sind

Impfstoff	Impfschema	Dosiskennung
Comirnaty	Sars-CoV-2 Grundschema, Comirnaty	Dosis 1
Comirnaty	Sars-CoV-2 Grundschema, Comirnaty	Dosis 2
Impferfolgskontrolle: Titerbestimmung (negativ)		
Comirnaty	Sars-CoV-2 Grundschema, Comirnaty	Dosis 2 *
Impferfolgskontrolle: Titerbestimmung (positiv)		

^{*}die Dosiskennung wird solange wiederholt bis genügend Antikörper vorhanden sind

Dokumentation von Auffrischungsimpfungen für COVID-19

Aktuell befinden sich mögliche Auffrischungsimpfungen für die Corona-Schutzimpfungen in Diskussion. Studiendaten werden vom nationalen Impfgremium evaluiert, daher sind noch keine Auffrischungen zu dokumentieren.

Impfzertifikate für genesene und geimpfte Personen

Für genesene Personen ist laut nationalem Impfgremium nur eine Dosis nach 6-8 Monaten empfohlen. Nach aktuellen Vorgaben wird zukünftig für diese Personengruppe nach einer Corona-Schutzimpfung das Impfzertifikat mit der Information "Dosis 1 von 1" (unabhängig vom verwendeten Impfstoff) ausgestellt. Der EU-konforme QR-Code beinhaltet die Information, dass die adressierte Person genesen <u>und</u> einmalig geimpft ist. Die Gültigkeit des EU-konformen Zertifikats wird 270 Tage ab Impfung in Österreich betragen.

Die gesetzlichen Grundlagen für die Datenverarbeitung wurden nun im Bundesrat beschlossen. Die technische Umsetzung ist in Vorbereitung.

Nachtragen von Impfungen in den e-Impfpass

- Die ÄK für Wien erhebt derzeit welche Ärzte bereit sind, Impfungen in den e-Impfpass nachzutragen. Ob weitere Landesärztekammern eine ähnliche Erhebung durchführen, ist derzeit noch offen.
- Ein Nachtragen von Impfungen über die Arztsoftware sollte größtenteils möglich sein, die Möglichkeit zur Nachtragung über Tablets und WebGUI folgt im Herbst.



Korrektur von Zertifikaten und e-Impfpass Einträgen

- Die Coronavirus-Hotline (0800 555 621 täglich von 0 bis 24 Uhr) der AGES ist die Anlaufstelle für konkrete Rückfragen (z.B. bei einem fehlerhaften Zertifikat). Personen können über ein Webformular für Korrekturanfragen unter https://www.ages.at/gruenerpass ihr konkretes Anliegen einbringen.
- Die AGES kann seit 15.07.2021 über die PVP-Anwendung "e-Impfamt" mit der Rolle "Krisenmanager" lesend auf den e-Impfpass und die dort verlinkten Zertifikate zugreifen. Dies gilt für den Zeitraum der Pandemie.
- Korrekturen sind direkt von den impfenden Stellen (zB Arzt, Impfstraße, ...) durchzuführen. Ist eine Korrektur durch die impfende Stelle nicht mehr möglich (zB Tod des impfenden GDA), kann zukünftig über die PVP-Anwendung "e-Impfamt" mit der Rolle "Korrekturberechtigter" eine stellvertretende Korrektur durch die Behörden durchgeführt werden. Die Anwendung ist bereits in einigen Bundesländern in Pilotbetrieb.

Grüner Pass: Aktuelle Infos

- Sämtliche aktuelle Informationen zum Grünen Pass findet man unter www.gruenerpass.gv.at.
- Der einmalige postalische Versand der Impfzertifikate aller Personen, die bis 30.06.2021 vollimmunisiert waren, wird bis Ende nächster Woche abgeschlossen sein. Für alle Personen, die nach dem 30.06.2021 vollimmunisiert sind, ist kein postalischer Versand vorgesehen.
- Ärzte und Apotheken können Impfzertifikate ausdrucken, Gemeinden können zusätzlich auch Genesungszertifikate ausdrucken.

e-Medikation über Telefon

Durch ein Schreiben der Vertragspartner Information vom 02.07.2021 kam es zu einer gewissen Verunsicherung bezüglich Stecken der e-card bzw. admin-card. Folgendes wurde von der ÖGK klargestellt:

"Es besteht weiterhin die Möglichkeit der Medikamentenverordnung auf Basis einer telemedizinischen Konsultation sowie der elektronischen Weiterleitung des Rezeptes an die Apotheke (e-Medikation). Das Ersuchen, dass ab sofort in Ihren Ordinationen zum Nachweis der Anspruchsberechtigung grundsätzlich wieder die e-Card gesteckt wird und das Stecken der o-Card – wie vertraglich vorgesehen – nur im Ausnahmefall erfolgt, bezieht sich nur auf jene Fälle, in denen die Patienten in Ihrer Ordination behandelt werden. Selbstverständlich kann die o-Card weiterhin gesteckt werden, wenn Leistungen im Rahmen der Telemedizin oder bei Visiten erbracht werden"

.